

Teilrevision kantonaler Richtplan 2020/2021

Begleitender Bericht zur „Öffentlichen Bekanntmachung“

Mai 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	4
2. Teilrevision kantonalen Richtplan 2020/2021	4
2.1. Rückblick und Ausblick (Mitwirkung)	4
2.2. Gegenstand der Teilrevision des kantonalen Richtplans 2020/2021	4
2.3. Erläuterungen zu den einzelnen Richtplananpassungen	5
2.3.1. Unterkapitel „1.6 Wirtschaft“	5
2.3.2. Unterkapitel „2.2 Landwirtschaftsgebiete“	5
2.3.3. Unterkapitel „2.8 Boden“	8
2.3.4. Unterkapitel „3.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)“	9
2.3.5. Unterkapitel „3.3 Öffentlicher Verkehr (ÖV)“	9
2.3.6. Unterkapitel „3.4 Langsamverkehr (LV)“	10
2.3.7. Unterkapitel „4.1 Wasser“	11
2.3.8. Unterkapitel „4.3 Stein- und Erdmaterial“	11
2.3.9. Unterkapitel „4.4 Abfall“	12
2.3.10. Anhang „A2 Gebiete mit zu prüfender Nutzung“	13
2.3.11. Anhang „A8 Abkürzungsverzeichnis“	13
2.3.12. Richtplankarte 1:50'000	13

Abkürzungsverzeichnis

ARE TG	Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau
AWA	Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Thurgau
BAV	Bundesamt für Verkehr
ESP	Entwicklungsschwerpunkt
FFF	Fruchtfolgefleichen
GIS	Geoinformationssystem
KRP	Kantonaler Richtplan Thurgau
KWVP	Koordinierte Trinkwasserversorgungsplanung von regionaler und überregionaler Bedeutung im Kanton Thurgau
LV	Langsamverkehr
MIV	Motorisierter Individualverkehr
OLS	Oberlandstrasse
ÖV	Öffentlicher Verkehr
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung (SR 700)
RPV	Raumplanungsverordnung (SR 700.1)
RRB	Regierungsratsbeschluss
SP FFF	Sachplan Fruchtfolgefleichen
SSV	Signalisationsverordnung (SR 741.21)
STEP	Strategisches Entwicklungsprogramm Bund
VVEA	Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (SR 814.600)

1. Ausgangslage

Der kantonale Richtplan (KRP) ist das behördenverbindliche Steuerungsinstrument des Kantons. Mit dem KRP kann die räumliche Entwicklung langfristig gelenkt und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg gewährleistet werden. Gemäss Art. 9 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) muss der KRP überprüft und nötigenfalls angepasst werden, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist.

Angesichts der wachsenden und sich schnell wandelnden Ansprüche an den Raum wird der KRP im Kanton Thurgau in einem Zweijahresrhythmus überprüft und bei Bedarf angepasst. Damit besteht die Möglichkeit, zeitgerecht auf neue Entwicklungen zu reagieren. Ein nächstes solches Änderungspaket wird in den Jahren 2020/2021 erarbeitet. Parallel zu der vorliegend zur Diskussion stehenden Teilrevision des KRP 2020/2021 wird der KRP aktuell auch im Bereich der Kleinsiedlungen in einem separaten Änderungspaket überarbeitet.

2. Teilrevision kantonaler Richtplan 2020/2021

2.1. Rückblick und Ausblick (Mitwirkung)

Im Frühsommer 2020 hat das Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau (ARE TG) bei den raumwirksam tätigen kantonalen Fachämtern eine Umfrage zur Ermittlung des KRP-Anpassungsbedarfs im Rahmen der geplanten Teilrevision 2020/2021 durchgeführt. Währenddem die erhaltenen ersten Rückmeldungen in der Regel ausschliesslich Aussagen dazu machten, welche Richtplaninhalte aus welchen Gründen anzupassen sind, galt es in den folgenden Monaten die konkreten Richtplanänderungstexte (Entwürfe) in enger Absprache mit den Fachstellen auszuarbeiten. Im Zeitraum von Ende Januar bis Mitte März 2021 wurde der auf der Basis der Rückmeldungen der Fachstellen erarbeitete Richtplanentwurf (Stand: Januar 2021) einer verwaltungsinternen Vernehmlassung („Technische Vernehmlassung“) unterzogen. Ebenfalls zur Diskussion gestellt wurde der Richtplanentwurf (Stand: Januar 2021) den Verbänden und Organisationen sowie den Nachbarkantonen und dem benachbarten Ausland. Aufgrund der erhaltenen Rückmeldungen wurde der Entwurf nochmals überarbeitet und angepasst. Der vorliegende Richtplanentwurf (Stand: Mai 2021) wird nun im Zeitraum vom 21. Juni bis 18. September 2021 einer breiten Öffentlichkeit zur Diskussion gestellt. Gleichzeitig wird der Richtplanentwurf (Stand: Mai 2021) auch dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) zur Vorprüfung eingereicht. Gemäss der aktuellen Zeitplanung kann die Teilrevision des KRP 2020/2021 voraussichtlich Anfang 2022 dem Grossen Rat und anschliessend dem Bundesrat zur Genehmigung vorgelegt werden.

2.2. Gegenstand der Teilrevision des kantonalen Richtplans 2020/2021

Einen Überblick über die Richtplankapitel bzw. Richtplanunterkapitel, welche im Rahmen der Teilrevision 2020/2021 überarbeitet bzw. angepasst werden sollen, liefert der Anhang dieses Berichts. Die konkreten Änderungen können den einzelnen Richtplan-

entwürfen (Stand: Mai 2021) sowie den entsprechenden Korrekturversionen entnommen werden. Die Erläuterungen zu den einzelnen Richtplananpassungen sind im Kapitel 2.3 dieses Berichts aufgeführt.

2.3. Erläuterungen zu den einzelnen Richtplananpassungen

2.3.1. Unterkapitel „1.6 Wirtschaft“

Unter der Federführung des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) und in Zusammenarbeit mit dem Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau (ARE TG) wurde das Konzept „Arbeitszonenbewirtschaftung Kanton Thurgau“ und das Merkblatt „Einzonung von Arbeitszonen“ erarbeitet. Mit RRB Nr. 189 vom 5. März 2019 hat der Regierungsrat diese beiden Dokumente zur Kenntnis genommen und das in der Angelegenheit federführende AWA beauftragt, das Konzept „Arbeitszonenbewirtschaftung Kanton Thurgau“ zusammen mit dem ARE TG umzusetzen. Der Planungsauftrag 1.6 A und die dazugehörigen Erläuterungen werden entsprechend angepasst.

Zudem wird der Abschnitt „Tourismus“ aufgrund der aktualisierten Tourismusstrategie (2020) angepasst. Das entsprechende Dokument kann auf der Homepage der Wirtschaftsförderung des Kantons Thurgau eingesehen werden (<https://wifoe.tg.ch>).

2.3.2. Unterkapitel „2.2 Landwirtschaftsgebiete“

Auslöser für die Anpassungen

Kantone ohne verlässliche Datengrundlage (Bodeninformationen) müssen eine Kompensationsregelung im KRP einführen. Dies fordert der revidierte Sachplan Fruchtfolgeflächen (SP FFF), welcher der Bundesrat am 8. Mai 2020 zusammen mit dem Erläuterungsbericht gutgeheissen hat. Von dieser Forderung betroffen ist auch der Kanton Thurgau. Der KRP muss künftig aufzeigen, *in welchen Fällen* verbrauchte, im Inventar verzeichnete FFF kompensiert werden müssen. Die Regelung soll den kantonalen Mindestumfang an FFF langfristig sicherstellen (Kanton Thurgau: 30'000 Hektaren). Ansonsten sind die Kantone bei der Festlegung der Kompensationsregelung frei.

Die aktuell rechtskräftige Bestimmung im KRP (Stand: Juni 2017) genügt den Anforderungen des revidierten SP FFF noch nicht: Wenn zurzeit FFF beansprucht werden, ist lediglich *zu prüfen*, ob eine Kompensation geleistet werden kann (Planungsgrundsatz 2.2 D). Der KRP muss folglich gestützt auf den revidierten SP FFF angepasst werden.

Projektauftrag „Kompensation von Fruchtfolgeflächen im Kanton Thurgau“

Im Hinblick auf die geforderte Einführung einer Kompensationsregelung im KRP hat der Regierungsrat mit RRB Nr. 664 vom 17. November 2020 den Projektauftrag „Kompensation von FFF im Kanton Thurgau“ genehmigt. Ziel dieses Projektauftrags ist u.a. die Überarbeitung des Richtplanunterkapitels „2.2 Landwirtschaftsgebiete“ bzw. die Aufnahme einer Kompensationsregelung in den KRP. Ein entsprechender Richtplanentwurf (Stand: Mai 2021) wurde in der ersten Projektphase erarbeitet und wird als Bestandteil

der Teilrevision des KRP 2020/2021 öffentlich bekanntgemacht. In der zweiten Projektphase wird bis Ende 2021 eine Vollzugshilfe zum Thema „Kompensation von FFF“ erarbeitet.

Der Projektauftrag befasst sich ausschliesslich mit dem Thema „Kompensation von FFF“. Die anstehende Überarbeitung des FFF-Inventars gemäss Planungsauftrag 2.2 A des aktuell rechtskräftigen KRP (Stand: Juni 2017) ist demgegenüber nicht Bestandteil dieses Projekts. Das Thema wird inskünftig in einem separaten Projekt behandelt. Weil die Überarbeitung des FFF-Inventars aus heutiger Sicht aber deutlich mehr Zeit in Anspruch nehmen wird als ursprünglich vorgesehen, wird im entsprechenden Planungsauftrag (neu: Planungsauftrag 2.2 D) der Termin von 2025 auf 2035 angepasst.

Projektorganisation

Der Entwurf des Richtplanunterkapitels „2.2 Landwirtschaftsgebiete“ (Stand: Mai 2021) wurde in den vergangenen 6 Monaten in einer breit abgestützten Projektorganisation erarbeitet (vgl. Abb. 1).

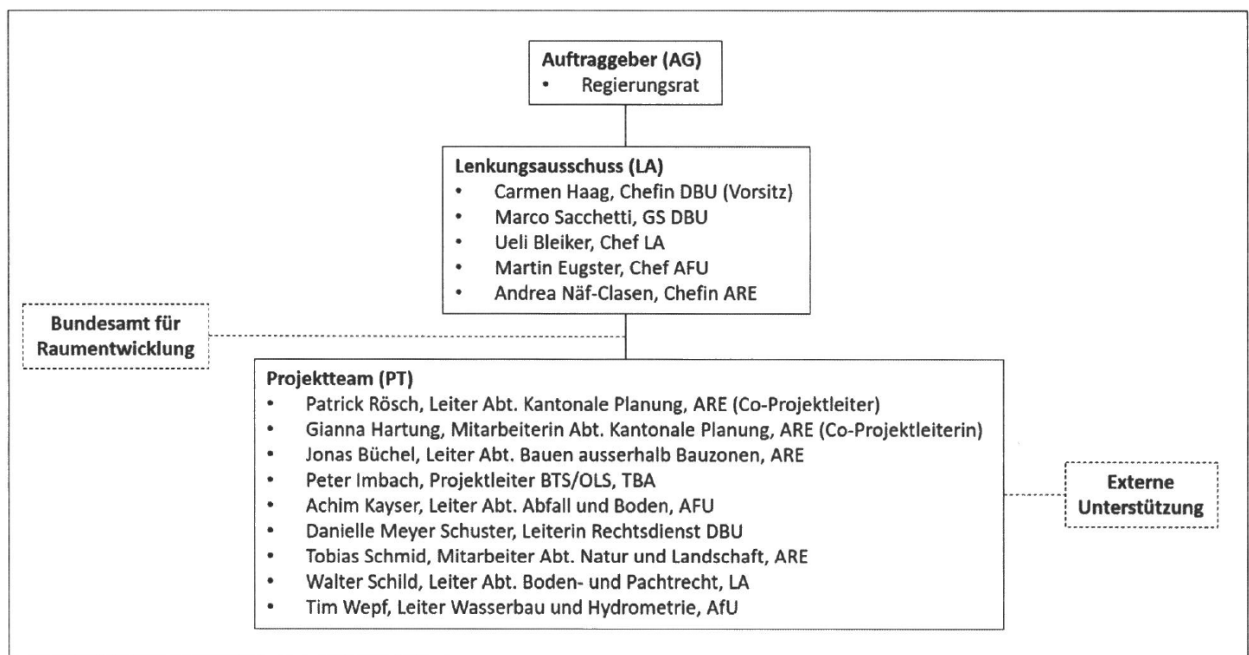


Abb. 1: Projektorganisation

Herleitung der Kompensationsregelung

Im Vorfeld der Überarbeitung des Richtplanunterkapitels „2.2 Landwirtschaftsgebiete“ wurden verschiedene Grundlagen erarbeitet (z.B. Kompensationsregelungen in anderen Kantonen, Abschätzungen zum FFF-Inventar, etc.). Massgebender Aspekt bei der Festlegung einer Kompensationsregelung im KRP ist dabei der voraussichtliche FFF-Verbrauch im Kanton Thurgau in den nächsten 20 Jahren. Die Tabelle 1 zeigt einen Überblick über den grob abgeschätzten FFF-Verbrauch im Kanton Thurgau bis 2040.

Bau- oder Planungsvorhaben	Auswirkungen auf FFF-Inventar (Zeithorizont: 2040)	Kompensationspflicht
Bauvorhaben ausserhalb Bauzonen	- 60 ha	Nein
Wasserbauprojekte (bauliche Massnahmen und natürliche Erosion)	- 120 ha	Nein
Strassenbauprojekte		
- Nationalstrassenprojekte (Bundesvorhaben)	- 70 ha	Ja (gemäss SP FFF)
- Kantonale Strassenbauprojekte	- 25 ha	Ja ¹ (gemäss KRP-Entwurf)
- Kommunale Strassenbauprojekte	- 5 ha	Ja ¹ (gemäss KRP-Entwurf)
Bahninfrastrukturprojekte (Bundesvorhaben)	- 6 ha	Ja (gemäss SP FFF)
Militärische Vorhaben (Bundesvorhaben)	- 10 ha	Ja (gemäss SP FFF)
Einzonungen (WMZ-Richtplangebiete und kantonale Kontingente gemäss Festsetzung 1.1 B)	- 465 ha	Ja ² (gemäss KRP-Entwurf)
Umzonungen von Freihaltezonen in andere Bauzonen	- 5 ha	Nein
Umzonungen von Landwirtschaftszonen in Landwirtschaftszonen für besondere Nutzungen	- 50 ha	Nein
Umzonungen von Landwirtschaftszonen in Abbau-/ Deponiezonen	- 20 ha	Nein
Total	- 836 ha	

Tabelle 1: Grobabschätzung zum FFF-Verbrauch im Kanton Thurgau bis 2040

Gemäss FFF-Inventar verfügt der Kanton Thurgau aktuell über 30'612 Hektaren FFF. Der im SP FFF geforderte kantonale Mindestumfang an FFF in der Höhe von 30'000 Hektaren wird damit eingehalten. Die grobe Abschätzung des FFF-Verbrauchs bis ins Jahr 2040 zeigt aber, dass der geforderte Mindestumfang durch den erwarteten FFF-Verbrauch bis ins Jahr 2040 (836 Hektaren) um etwas mehr als 200 Hektaren unterschritten würde. Eine Kompensationsregelung ist daher zwingend erforderlich.

Im SP FFF ist bereits geregelt, dass bei der Realisierung von Bundesvorhaben (z.B. Nationalstrassenprojekte, Bahninfrastrukturprojekte, militärische Vorhaben) sämtliche verbrauchten FFF kompensiert werden müssen. Zur langfristigen Sicherstellung des kantonalen Kontingents sieht der aktuelle Richtplanentwurf (Stand: Mai 2021) zudem vor, dass auch sämtliche Einzonungen im Bereich von FFF kompensationspflichtig sind, bei denen kumuliert mehr als 3'000 m² FFF verbraucht werden. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind Einzonungen in kantonale Nutzungszonen für Deponien, weil bei diesen Vorhaben die FFF in aller Regel nur temporär beansprucht werden. Zudem sind gemäss dem Richtplanentwurf (Stand: Mai 2021) auch alle FFF zu kompensieren, die bei der Realisierung von kantonalen und kommunalen Strassenbauprojekten verbraucht werden. Davon ausgenommen sind Vorhaben, die dem Langsamverkehr dienen. Auch hier gilt eine Bagatellschwelle von 3'000 m².

¹ Es gilt eine Bagatellschwelle von 3'000 m². Von der Kompensationspflicht ausgenommen sind Vorhaben für den Langsamverkehr.

² Es gilt eine Bagatellschwelle von 3'000 m². Von der Kompensationspflicht ausgenommen sind Einzonungen für Deponien (kantonale Nutzungszonen).

Mit der nun vorliegenden Regelung müssen von 836 Hektaren FFF, die voraussichtlich bis 2040 verbraucht werden, maximal 70 Prozent oder 581 Hektaren kompensiert werden. Die effektiv zu kompensierende Fläche dürfte jedoch aufgrund der eingeführten Bagatellschwelle etwas kleiner sein als dieser Maximalwert. Von der Kompensationspflicht ausgenommen sind insbesondere die Bauvorhaben ausserhalb Bauzonen (zonenkonforme und zonenfremde Bauvorhaben), die Wasserbauprojekte sowie verschiedene Umzonungen (vgl. Tabelle 1). Bei den kompensationspflichtigen Vorhaben machen die Einzonungen den grössten Anteil aus (465 Hektare).

2.3.3. Unterkapitel „2.8 Boden“

Das Unterkapitel wird aktualisiert und an die neue Richtplan-Systematik angepasst. Im Planungsgrundsatz 2.8 B wird die Terminologie präzisiert und an die Vorgaben des Vollzugskonzeptes qualitativer Bodenschutz 2012 und der Rechtsprechung zu Art. 34 Abs. 4 lit. a der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) angepasst. Die mit der Inkraftsetzung der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen des Bundes (VVEA, SR 814.600) im Jahr 2016 eingeführte Verwertungspflicht für rekultivierungsfähigen ausgehobenen Ober- und Unterboden wird aufgenommen und mit dem neuen Planungsgrundsatz 2.8 C umgesetzt. Für eine Verwertung in Frage kommen in erster Linie Standorte mit anthropogen veränderten und bereits degradierten Böden. Die Bedürfnisse des ökologischen Ausgleichs und der Vernetzung von Biotopen sind dabei zu berücksichtigen. Diese Böden können, sofern keine anderweitigen öffentlichen Interessen entgegenstehen, mit geeignetem Bodenmaterial und fachgerechter Ausführung nach dem Stand der Technik aufgewertet werden. Ziel ist dabei die Wiederherstellung der standorttypischen Boden-Struktur und -Fruchtbarkeit. Wenn immer möglich, sollten die Qualitätskriterien für FFF gemäss SP FFF des Bundes vom 8. Mai 2020 erfüllt und neue FFF geschaffen werden. In Frage kommende Flächen werden in einer Hinweiskarte erfasst. Damit setzt der Kanton Thurgau eine weitere Vorgabe des Bundes um. Dieser hat mit der Inkraftsetzung des SP FFF die Kantone aufgefordert, innerhalb von 3 Jahren ein Verzeichnis derjenigen Flächen zu erstellen, die für eine Aufwertung zu FFF geeignet sind.

Der Kanton Thurgau verfügt seit 2012 über die „Hinweiskarte Bodenbelastungen (HKB)“ und stellt diese via ThurGIS der Öffentlichkeit zur Verfügung. Die Karte wird fortlaufend aktualisiert und bildet die Grundlage für den kantonalen Vollzug, beispielsweise bei der Verschiebung von belastetem Bodenmaterial. Der Planungsauftrag 2.8 B wird entsprechend neu formuliert. Der Kanton Thurgau trägt damit den Vorgaben des Bundes über die Umweltberichterstattung Rechnung und schafft die Grundlagen für die Beurteilung von Planungs- und Bauvorhaben. Festsetzung 2.8 C wird an die Richtplansystematik angepasst und als Planungsauftrag 2.8 C ohne inhaltliche Änderung sprachlich neu formuliert.

2.3.4. Unterkapitel „3.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)“

Das Kantons- und Gemeindestrassennetz dient nebst der Anbindung der Nachbarkantone auch der Anbindung des Landes Baden-Württemberg. Die diesbezügliche Ergänzung des Planungsgrundsatzes 3.2 A stellt zwar keine direkte Neuerung dar, präzisiert jedoch die Aufzählung der angrenzenden Kantone.

Der Erläuterungstext zum A1-Anschluss Wil West (Nr. 3.202) wird gemäss dem aktuellen Projektstand angepasst.

Die Spange Hofen in Sirnach (Nr. 3.206) wurde in Betrieb genommen und wird deshalb bei der Festsetzung 3.2 B gestrichen. Auch der dazugehörige Erläuterungstext wird aus dem KRP entfernt.

Abklärungen zur Massnahme „Entlastung Stadtzentrum Kreuzlingen“ haben gezeigt, dass diese nicht klar umrissen werden kann. Die Massnahme wird deshalb bei der Vororientierung 3.2 A gestrichen. Zudem wird der dazugehörige Erläuterungstext aus dem KRP entfernt. Eine wirksame Entlastung des Stadtzentrums Kreuzlingen wird erst mit der Inbetriebnahme der Spange Bättershausen und der OLS ermöglicht.

Der Erläuterungstext zur Stadtentlastung Frauenfeld wird gemäss dem aktuellen Projektstand minimal angepasst.

Bei der Übersichtskarte „Motorisierter Individualverkehr (MIV), Übergeordnete Strassen“ wird neu der Hauptstrassen-Bestand gemäss der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) dargestellt. Zudem wurde die Lücke zwischen dem projektierten Zubringer Weinfeld West und dem Hauptstrassennetz geschlossen. Weiter ist die bestehende Hofstrasse in Romanshorn zurzeit keine Hauptstrasse (blaue Linie). Sie wurde daher aus der Übersichtskarte entfernt. Mit dem Bau der BTS muss der Anschluss jedoch zukünftig (grüne Linie) an das Hauptstrassennetz angebunden werden.

2.3.5. Unterkapitel „3.3 Öffentlicher Verkehr (ÖV)“

Personenfernverkehr (Fernverkehr)

Im Planungsgrundsatz 3.3 B wird die Anbindung des Kantons Thurgau an den europäischen Fernverkehr präzisiert. In Konstanz ist der Kanton Thurgau mit den bestehenden RegioExpress-Zügen direkt mit Karlsruhe verbunden.

Am 30. März 2020 wurde das Angebotskonzept für den Bahnausbau schritt 2035 vom Bundesamt für Verkehr veröffentlicht. Die darin geplanten Fernverkehrsangebotsausbauten werden als Festsetzung 3.3 B in den KRP aufgenommen (inkl. Halbstundentakt Romanshorn–Weinfeld–Zürich Flughafen–Zürich und Konstanz–Weinfeld–Zürich Flughafen–Zürich aus Zwischenergebnis 3.3 A).

Regionaler Personenverkehr

Das am 30. März 2020 vom Bundesamt für Verkehr (BAV) verabschiedete Angebotskonzept des Bahnausbau schritt 2035 löst das Angebotskonzept 2025 ab. Das Konzept

„Öffentlicher Regionalverkehr Kanton Thurgau 2025-2030“ (Planungsauftrag 3.3 A) ist darauf abzustützen.

Die im Angebotskonzept des Bahnausbaus 2035 geplanten S-Bahn-Angebotsverbesserungen werden als Festsetzung 3.3 D in den KRP aufgenommen.

Die Buslinie Wil – Hosenruck verkehrt seit 2021 nur noch im Stundentakt. Die Übersichtskarte „Öffentlicher Verkehr, Regionalverkehr Bus, Anrufsammeltaxi“ wird diesbezüglich angepasst.

Ausbau der Bahninfrastruktur

Die Agglomeration und die Stadt Frauenfeld haben den Bau der S-Bahn-Station Frauenfeld-Ost (S-Bahnhalte Frauenfeld-Langdorf) im Rahmen des Agglomerationsprogramms sistiert. Die Haltestelle soll zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden.

Das Zwischenergebnis 3.3 D wird mit der im Bahnausbaus Schritt STEP 2035 beschlossenen Kurvenstreckung zwischen Rosental und Wängi ergänzt.

Die von der Agglomeration Wil im ESP Wil West geplante neue Bahnhaltestelle Wil Bild auf der Bahnlinie Weinfelden–Wil wird zur Prüfung ins Zwischenergebnis 3.3 H aufgenommen und auf der Übersichtskarte „Öffentlicher Verkehr, Regionalverkehr Bahn“ verortet.

Das Zwischenergebnis 3.3 I wird mit der im Bahnausbaus Schritt STEP 2035 geplanten zweiten Perronkante in Münsterlingen-Scherzingen ergänzt.

Die im Bahnausbaus Schritt STEP 2035 geplanten raumrelevanten Infrastrukturausbauten werden als Zwischenergebnisse 3.3 J, 3.3 K und Vororientierung 3.3 A aufgenommen.

2.3.6. Unterkapitel „3.4 Langsamverkehr (LV)“

Beim Kanton Thurgau besteht eine Fachstelle Langsamverkehr, welche für die Thematik der Wanderwege zuständig ist. Der Planungsgrundsatz 3.4 F wird diesbezüglich angepasst.

Es gibt noch keinen Netzbeschluss betreffend die kantonalen Wege. Momentan wird das Netz 1991 als offizielle Grundlage verwendet. Ein Netzbeschluss wird derzeit vorbereitet. Die Jahreszahl im Text der Ausgangslage wird diesbezüglich angepasst.

Skating hat als Sport an Bedeutung verloren. Die Skater werden daher beim Planungsgrundsatz 3.4 K gestrichen.

Die GIS-Daten von SchweizMobil (Wanderland, Veloland, Mountainbikeland) wurden aktualisiert (Stand: März 2020). Folglich werden die Übersichtskarten „Wanderwege“ und „Radwegnetz Freizeitverkehr“ aufgrund der neuen GIS-Daten angepasst.

2.3.7. Unterkapitel „4.1 Wasser“

Aufgrund der aktuellen und künftigen Herausforderungen müssen die Abschnitte „Wasserversorgung“ und „Grundwassergebiete“ des Richtplanunterkapitels „4.1 Wasser“ aktualisiert werden. Dabei wurden Aspekte wie der Klimawandel, die Raum- und Bevölkerungsentwicklung sowie der zunehmende Nutzungsdruck auf die Trinkwasserressourcen (z.B. durch Landwirtschaft oder Siedlungsentwicklung) eingebunden. Grundlage für die Überarbeitung war die koordinierte Trinkwasserversorgungsplanung von regionaler und überregionaler Bedeutung im Kanton Thurgau (KWVP).

Der Abschnitt „Abwasser“ des Unterkapitels „4.1 Wasser“ wurde vollständig aktualisiert und überarbeitet. Hierbei wurden die Reduzierung der öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen infolge von Zusammenschlüssen, die neuen gesetzlichen Vorgaben bezüglich der Spurenstoffelimination und deren Auswirkungen auf die Abwasserentsorgung im Kanton Thurgau sowie die aktualisierten Vorgaben für die Generellen Entwässerungsplanung berücksichtigt. Zudem wurde neben der zentralen auch die dezentrale Abwasserentsorgung inkl. neuer Übersichtskarte integriert.

2.3.8. Unterkapitel „4.3 Stein- und Erdmaterial“

Die einzigen im Kanton Thurgau in grösseren Mengen vorkommenden mineralischen Rohstoffe sind Kies, Sand und Ton. Davon stammen etwa 65 Prozent aus anderen Kantonen oder aus dem grenznahen Ausland. Die eigenen Vorkommen sind begrenzt und Konflikte mit anderen Nutzungen meist unvermeidlich. Der Ersatz primärer Rohstoffe durch wiederaufbereitete Baustoffe dient der Schonung der natürlichen Ressourcen und bezweckt, Stoffkreisläufe soweit wie möglich zu schliessen. Der Kanton Thurgau verfügt dazu seit 2018 über ein Baustoffrecycling-Konzept, mit dem der Einsatz von Sekundärbaustoffen in hochwertigen Anwendungen gefördert werden soll. Der Anteil von Recycling-Baustoffen beträgt derzeit etwas weniger als ein Viertel der benötigten Gesteinskörnung, stammt jedoch grossmehrheitlich von Aufbereitungsanlagen im Kanton Thurgau. Die Förderung des Baustoffrecyclings wird mit dem teilweise neu formulierten Planungsgrundsatz 4.3. A in den KRP aufgenommen.

Einen weiteren Beitrag zur Ressourcenschonung ist durch einen möglichst rationellen und vollständigen Abbau vorhandener Rohstoffvorkommen zu erwarten. Landschafts- und Umweltbelastungen sowie der Energieverbrauch können durch eine möglichst hohe Nutzungseffizienz minimiert werden. Der Planungsgrundsatz 4.3. B wird in diesem Sinne angepasst und gleichzeitig im Hinblick auf Materialtransporte technologieneutral formuliert, da die Elektromobilität in Zukunft auch im Transportbereich neue Möglichkeiten eröffnet.

Um auch die Zeitdauer der Eingriffe in Natur und Landschaft zu begrenzen und die Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung zurückzugeben, wird im Planungsgrundsatz 4.3 D die Anforderung formuliert, dass Abbauetappen spätestens fünf Jahre nach Abschluss der letzten Abbauetappe vollständig rekultiviert sein müssen. Dies ist angesichts der grossen Menge an Aushubmaterial und der Verwertungspflicht für rekultivierungsfähigen ausgehobenen Boden möglich. Bei der Bewilligung der Wiederverfüllung

von Materialentnahmestellen mit unverschmutztem Aushubmaterial muss in Analogie zu Typ A-Deponien sichergestellt werden, dass diese für alle Anlieferer zu gleichen Konditionen zugänglich sind, beispielsweise in den Abbaubewilligungen oder den Bewilligungen der Gemeinden (Planungsgrundsatz 4.3 E). Dadurch wird sichergestellt, dass Ablagerungsmöglichkeiten frei verfügbar sind und die Wiederauffüllung und Rekultivierung rationell erfolgt.

Im Vorranggebiet Eschenz wurde 2020 das Gebiet Eschenz West in die Nutzungsplanung überführt und es wurden entsprechende Abbaugesuche gestellt. Im Vorranggebiet Warth-Weiningen/Uesslingen-Buch/Hüttwilen haben die Gemeindeversammlungen von Uesslingen-Buch und Hüttwilen ebenfalls entsprechende Anpassungen des Zonenplans beschlossen, so dass eine Fortsetzung des Kiesabbaus im Gebiet Hinterhorben vorgesehen ist. Es wird davon ausgegangen, dass die Bewilligungen bis zum Erlass der Teilrevision des KRP 2020/2021 durch den Regierungsrat vorliegen. Die Teilgebiete Eschenz West und Hinterhorben gehören daher neu zur Ausgangslage. Die Richtplankarten werden entsprechend angepasst.

2.3.9. Unterkapitel „4.4 Abfall“

Artikel 4 der Abfallverordnung des Bundes (VVEA, SR 814.600) sowie die kantonale Abfallgesetzgebung verpflichten den Kanton, zur Sicherstellung der Entsorgungssicherheit und zur Vermeidung von Überkapazitäten eine Abfallplanung zu erstellen. Die Abfallplanung soll insbesondere auch den Bedarf an Deponievolumen und die Standorte von Deponien ausweisen (Deponieplanung). Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 167 vom 16. März 2021 die neue, eigenständige Deponieplanung genehmigt. Diese gliedert sich in drei Teilberichte.

Bericht I „Grundsätze der kantonalen Deponieplanung“ legt die Grundsätze der Deponieplanung fest und beschreibt Vorgehen und Rahmenbedingungen. Er wird einmalig erstellt, entsprechend den bundesrechtlichen Vorgaben alle fünf Jahre überprüft und im Bedarfsfall angepasst.

Der Bericht II „Deponiestatistik und Bedarfsanalyse“ beschreibt die Entwicklung der abgelagerten Materialmengen sowie des verfügbaren Nutzvolumens innerhalb der Thurgauer Deponielandschaft und vergleicht diese mit dem langjährigen Bedarf. Er wird künftig jährlich nachgeführt.

Der Bericht III „Handlungsbedarf und Massnahmen“ beschreibt ausgehend von den Kennzahlen der Deponiestatistik und der Bedarfsanalyse den sich allfällig ergebenden Handlungsbedarf sowie gegebenenfalls konkret erforderliche Massnahmen. Er enthält die Liste der bestehenden und geplanten Deponien oder Reservestandorte. Dieser Bericht wird jeweils bei ausgewiesenem Handlungsbedarf nachgeführt.

Der Betrachtungszeitraum der Deponieplanung liegt neu bei 20 Jahren für Deponien der Typen A und B und bei 30 Jahren für die Typen C, D und E. Die Deponieplanung 2020 hat ergeben, dass Bedarf an Deponievolumen für Standorte der Deponietypen A, B und E besteht. Während für Typ E-Material ausserkantonale Übergangslösungen zur

Verfügung stehen, besteht bei den Typen A und B Bedarf an neuen Deponiestandorten. Über den Betrachtungszeitraum von 20 Jahren wird bei Typ A mit einem Bedarf von rund 20 Mio. Kubikmetern gerechnet, wovon etwa die Hälfte in Deponien abgelagert werden muss. Beim Typ B-Material ist von einem 20-Jahresbedarf von rund 4.6 Mio. Kubikmetern auszugehen. Es wurden daher mehrere neue Standorte mit einem geschätzten Deponievolumen von 3.28 Mio. Kubikmetern bei Typ A und 0.74 Mio. Kubikmetern bei Typ B in die Deponieplanung aufgenommen. Je nach Planungsstand der einzelnen Projekte und Stand der Abstimmung mit anderen Raumnutzungen werden diese als Vororientierung, Zwischenergebnis oder Festsetzung in den KRP übernommen. Dies ist Voraussetzung für die späteren Bewilligungsverfahren. Der langfristige Bedarf gemäss Schwellenwertkonzept der Deponieplanung kann mit diesen Standorten noch nicht gedeckt werden, so dass weitere geeignete Standorte entwickelt werden müssen.

Die beiden Deponievorhaben Bachagger/Giessen Ost in der Gemeinde Bürglen sowie Hummelberg in der Gemeinde Hauptwil-Gottshaus und der St. Galler Gemeinde Waldkirch (beide Typ A) wurden im Jahr 2020 bewilligt und gehören neu zur Ausgangslage.

2.3.10. Anhang „A2 Gebiete mit zu prüfender Nutzung“

Die sistierte Zone beim Flugfeld in Amlikon-Bissegg wurde mittlerweile einer sachgerechten Zone zugewiesen und kann deshalb aus dem Anhang „A2 Gebiete mit zu prüfender Nutzung“ gestrichen werden.

2.3.11. Anhang „A8 Abkürzungsverzeichnis“

Das Abkürzungsverzeichnis wird aktualisiert.

2.3.12. Richtplankarte 1:50'000

Die Richtplankarte 1:50'000 wird im Wesentlichen im Zusammenhang mit den oben aufgeführten Richtplananpassungen überarbeitet und angepasst.

Übersicht Richtplankapitel

Kapitel	Art der Änderung	Stand
Übersicht		
Übersicht	Inhaltlich unverändert	Juni 2017
Einleitung		
Einleitung	Inhaltlich unverändert	Juni 2017
0. Raumkonzept		
0.1 Räumliche Herausforderungen	Inhaltlich unverändert	Juni 2017
0.2 Räumliche Entwicklungsziele	Inhaltlich unverändert	Juni 2017
0.3 Zukunftsbild Thurgau	Inhaltlich unverändert	Juni 2017
0.4 Räumliche Strategien	Inhaltlich unverändert	Juni 2017
0.5 Funktionale Handlungsräume	Inhaltlich unverändert	Juni 2017
1. Siedlung		
1.1 Siedlungsgebiet	Inhaltlich unverändert	Juni 2017
1.2 Mindestdichten	Inhaltlich unverändert	Juni 2017
1.3 Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungs- erneuerung	Inhaltlich unverändert	Juni 2017
1.4 Ein- und Umzonungen	Inhaltlich unverändert	Juni 2017
1.5 Anpassung überdimensionierter Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ)	Inhaltlich unverändert	Juni 2017
1.6 Wirtschaft	Überarbeitung/Anpassung	Mai 2021
1.7 Gebiete mit zu prüfender Nutzung	Inhaltlich unverändert	Juni 2017
1.8 Streusiedlungen	Inhaltlich unverändert	Februar 2011 (1. Nachtrag)
1.9 Kleinsiedlungen	Inhaltlich unverändert	Juni 2009
1.10 Kulturdenkmäler	Inhaltlich unverändert	Juni 2017
1.11 Naturgefahren	Inhaltlich unverändert	Juni 2017
1.12 Luft	Inhaltlich unverändert	Juni 2017
2. Landschaft		
2.1 Allgemeines	Inhaltlich unverändert	Juni 2020
2.2 Landwirtschaftsgebiete	Überarbeitung/Anpassung	Mai 2021
2.3 Gebiete mit Vorrang Landschaft	Inhaltlich unverändert	Juni 2020
2.4 Naturschutzgebiete	Inhaltlich unverändert	Juni 2020
2.5 Gebiete mit Vernetzungsfunktion	Inhaltlich unverändert	Juni 2017
2.6 Ausbreitungshindernisse	Inhaltlich unverändert	Juni 2009
2.7 Wald	Inhaltlich unverändert	Oktober 2013
2.8 Boden	Überarbeitung/Anpassung	Mai 2021
2.9 Gewässer	Inhaltlich unverändert	Juni 2020
2.10 Geotope	Überarbeitung/Anpassung	Juni 2009
3. Verkehr		
3.1 Gesamtverkehr	Inhaltlich unverändert	Juni 2017
3.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)	Überarbeitung/Anpassung	Mai 2021
3.3 Öffentlicher Verkehr (ÖV)	Überarbeitung/Anpassung	Mai 2021
3.4 Langsamverkehr (LV)	Überarbeitung/Anpassung	Mai 2021
3.5 Güterverkehr	Inhaltlich unverändert	Juni 2017
3.6 Parkierung	Inhaltlich unverändert	Juni 2017
3.7 Bahnhofgebiete	Inhaltlich unverändert	Juni 2017
3.8 Schifffahrt	Inhaltlich unverändert	Juni 2020
3.9 Luftverkehr	Inhaltlich unverändert	Juni 2017
4. Ver- und Entsorgung		
4.1 Wasser	Überarbeitung/Anpassung	Mai 2021
4.2 Energie	Inhaltlich unverändert	Juni 2019
4.3 Stein- und Erdmaterial	Überarbeitung/Anpassung	Mai 2021
4.4 Abfall	Überarbeitung/Anpassung	Mai 2021
4.5 Störfälle	Inhaltlich unverändert	Juni 2017
5. Weitere Raumnutzungen		
5.1 Gebiete der Intensiverholung	Inhaltlich unverändert	Juni 2009
5.2 Bootstationierung	Inhaltlich unverändert	Juni 2017
5.3 Sportanlagen	Inhaltlich unverändert	Juni 2020
5.4 Schiessanlagen	Inhaltlich unverändert	Juni 2017
5.5 Bevölkerungsschutz und Armee	Inhaltlich unverändert	Juni 2017
5.6 Zollanlagen	Inhaltlich unverändert	Juni 2017
5.7 Telekommunikation	Inhaltlich unverändert	Juni 2009
5.8 Fahrende	Inhaltlich unverändert	Juni 2009
Anhang		
A0 Massnahmen Agglomerationsprogramme	Inhaltlich unverändert	Juni 2020
A1 Anpassungsbedarf Siedlungsgebiet	Inhaltlich unverändert	Juni 2017
A2 Gebiete mit zu prüfender Nutzung	Überarbeitung/Anpassung	Mai 2021
A3 Ortsbildschutzgebiete	Inhaltlich unverändert	Juni 2009
A4 Archäologische Fundstellen	Inhaltlich unverändert	Juni 2017
A5 Naturschutzgebiete und Waldreservate	Inhaltlich unverändert	Juni 2020
A6 Ausbreitungshindernisse	Inhaltlich unverändert	Juni 2009
A7 Geotope	Überarbeitung/Anpassung	Juni 2009
A8 Abkürzungsverzeichnis	Überarbeitung/Anpassung	Mai 2021
A9 Gesetze und Verordnungen	Inhaltlich unverändert	Juni 2017
Richtplankarte		
Richtplankarte 1:50'000	Überarbeitung/Anpassung	Mai 2021

Kapitel/Anhang ist Gegenstand der Teilrevision 2020/2021